Willisau

Gewässerunterhaltsreglement

Informationsveranstaltung, 17. Juni 2025

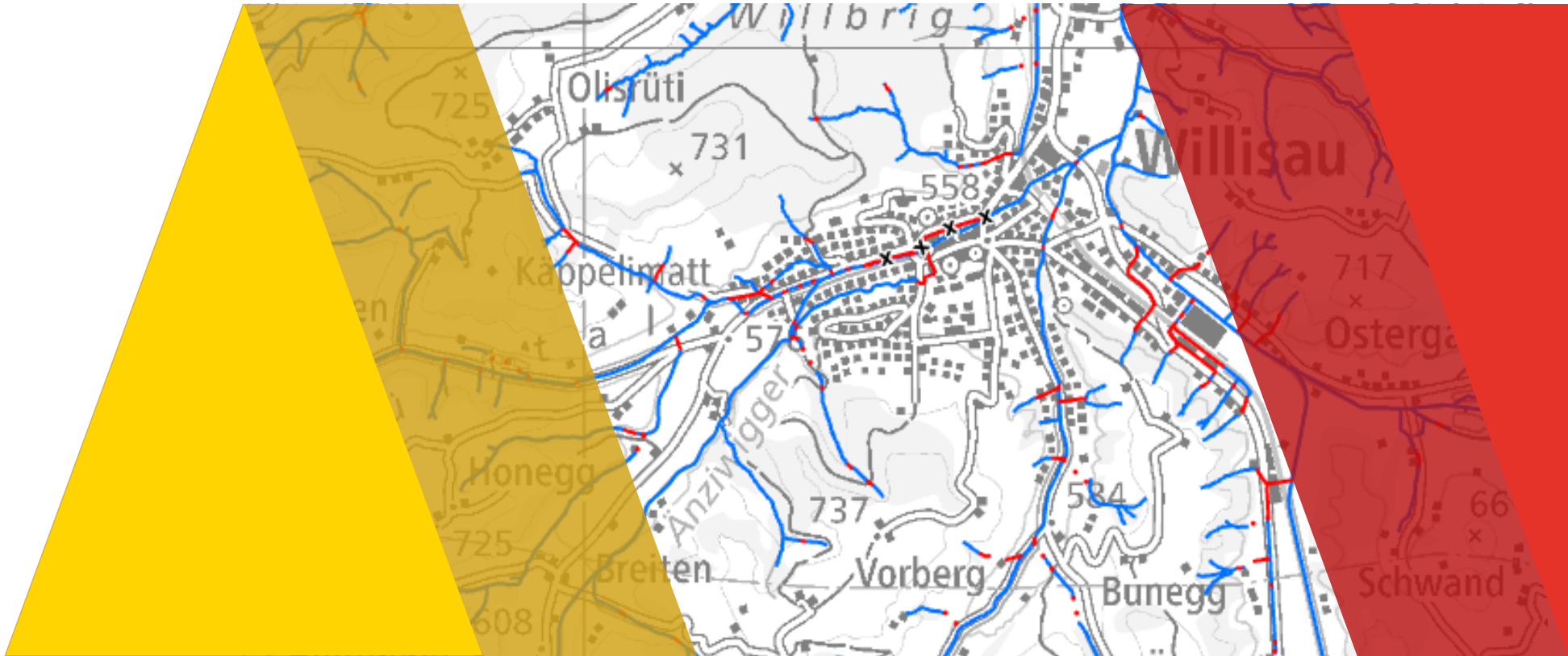

Traktandenliste

1. Projektziele
2. Ausgangslage/Fakten
3. Varianten Finanzierung
4. Variantenentscheid Stadtrat
5. Projektauftrag
6. Reglement/Verordnung
7. Finanzierung
8. Terminplan
9. Fragen/Varia

1. Projektziele

Zukunftsgerichtete Lösung für den betrieblichen Gewässerunterhalt:

- Sicherung der Hochwasserabflusskapazität
- Sicherung der Böschungsstabilität
- Sicherung des natürlichen Gewässerraumes
- Qualität der Gewässer erhöhen

2. Ausgangslage/Fakten

- Bis 31. Dezember 2019 war die Wuhrpflicht bei den Anstössern
- Per 1. Januar 2020 totalrevidierte kantonale Wasserbaubesetz (WBG)
- Betrieblicher Gewässerunterhalt, Gerinnsohlenbreite kleiner 15m, bei der Gemeinde (exkl. Luthern, Wigger bis zur Einmündung Enziwigger)

2. Ausgangslage/Fakten

Wuhrpflicht in der Vergangenheit:

- Unterhaltsgenossenschaften
- Wuhrgenossenschaften (Ostergau, Daiwil)
- Werkdienst
- Jeder macht Unterhalt selbst

2. Ausgangslage/Fakten

Die Zuständigkeit im Bereich des baulichen Unterhalts an öffentlichen Gewässern liegt gemäss § 10 Abs. 1 WBG beim Kanton.
Die Zuständigkeit im Bereich des baulichen Unterhalts an privaten Gewässern liegt gemäss § 12 Abs. 1 WBG bei den Interessierten.

2. Ausgangslage/Fakten

Die Gemeinden können die Kosten des betrieblichen Gewässerunterhaltes den Interessierten ganz oder teilweise überbinden und eine Drittfirma mit der Ausführung beauftragen. Weiter kann der Unterhalt über ein Reglement/Verordnung geregelt werden.

2. Ausgangslage/Fakten

	Kanton	Gemeinde	Private
Öffentlich > 15m	Baulicher Unterhalt Betrieblicher Unterhalt		
Öffentlich < 15m	Baulicher Unterhalt	Betrieblicher Unterhalt	
Privat			Baulicher Unterhalt Betrieblicher Unterhalt

2. Ausgangslage/Fakten

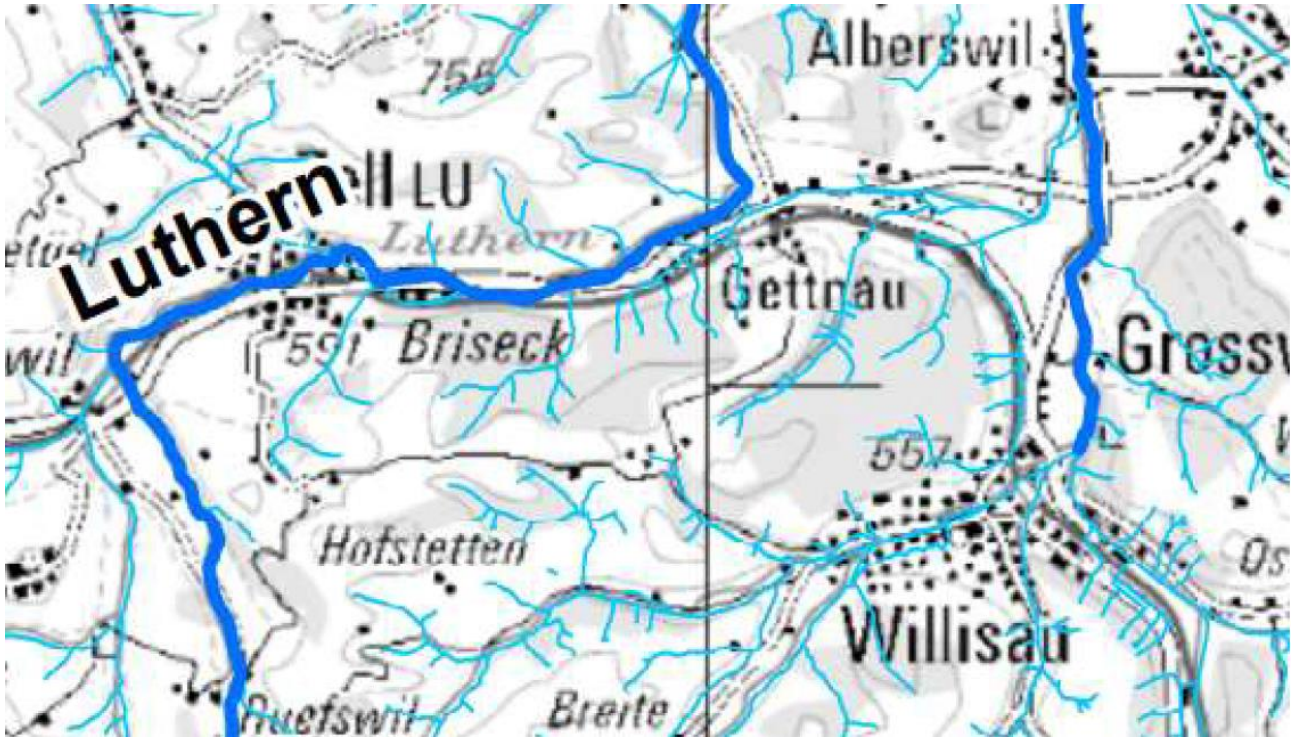

2. Ausgangslage/Fakten

Gewässern in der Stadt Willisau (Basis Gewässernetz Geoportal):
Total 136 km Gewässer (Kleingewässer offen 114 km, Grossgewässer offen 4 km, eingedolt 18 km)
Davon:

- ca. 118 km offene Gewässer, ca. 236 km Gewässeranstoss
- an Bauzone angrenzend, ca. 15 km Gewässeranstoss
- an Landwirtschaftszone angrenzend, ca. 92 km Gewässeranstoss
- Grossgewässer, ca. 7 km Gewässeranstoss
- an Wald angrenzend, ca. 122 km Gewässeranstoss

3. Varianten Finanzierung

3 Varianten für die Finanzierung vom betrieblichen Gewässerunterhalt:

- Unterhalt wird durch die öffentliche Hand finanziert (Steuermittel)
- Es wird über das gesamte Gemeindegebiet ein Perimeterverfahren erlassen
- Es wird ein Reglement/Verordnung erlassen

3. Finanzierung öffentliche Hand

- Ökoflächen, entlang von Gewässern, unterliegen strengen Regularien (Schnittzeit usw.)
- Arbeiten auf fremdem Grund
- Bei nicht ausparzellierten Gewässern wird nur gerade der Gewässerlauf nicht als LN angerechnet (Subventionen).
- Bei ausparzelliertem Gewässer gibt der Kanton die LN-Flächen vertraglich an die Anstösser ab (Subventionen).

3. Finanzierung öffentliche Hand

- Bis 31.12.2019 wurde die Wuhrpflicht gratis durch die Anstösser erledigt
- Hecken zählen als LN (Subventionen)
- Enorme finanzielle Belastung für die Stadt Willisau
  (ca. 100 km Anstösserunterhalt)
- In der Bauzone wird nur der Gewässerlauf an der Grundstücksfläche abgezogen

3. Finanzierung öffentliche Hand

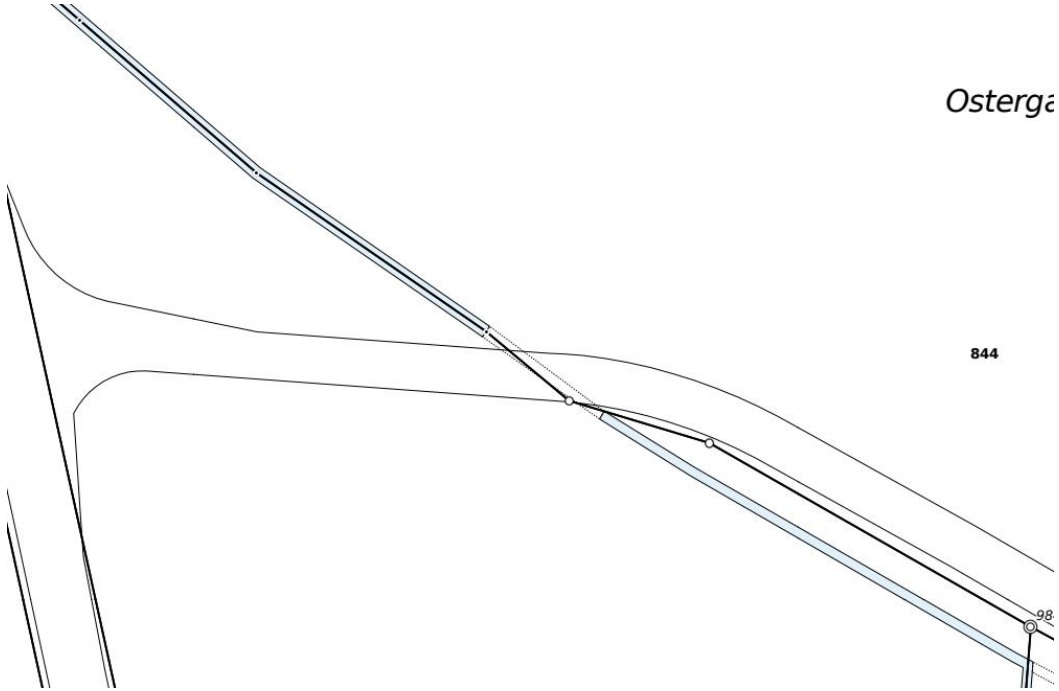

3. Finanzierung öffentliche Hand

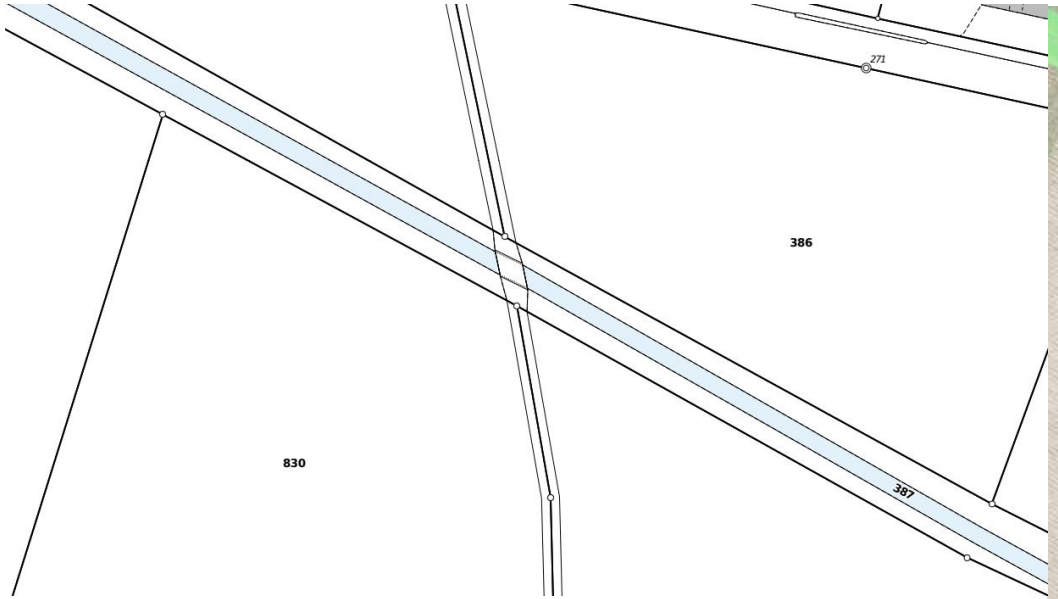

3. Finanzierung Perimeterverfahren

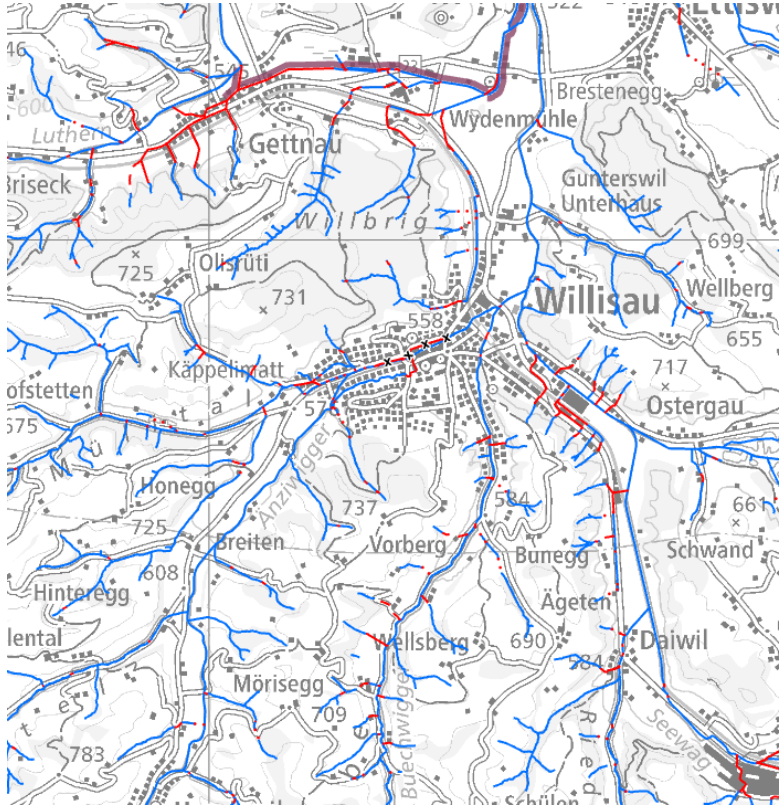

3. Finanzierung Perimeterverfahren

– Bei so vielen Anstössern ist es unmöglich ein rechtskräftiges Perimeterverfahren durchzuführen

3. Finanzierung Reglement/Verordnung

- Jeder trägt seinen Beitrag zum betrieblichen Gewässerunterhalt bei
- Uferpflege bei Grundeigentümer (Mit oder ohne Entschädigung)
- Entfernung von Auflandungen/Einwuchs bei der Stadt

4. Variantenentscheid Stadtrat

Der Stadtrat hat sich an der Sitzung vom 1. Mai 2025 für ein Reglement/Verordnung entschieden.

5. Projektauftrag

Projektbezeichnung	Regelung betrieblicher Gewässerunterhalt
Auftraggeber/in	Stadt Willisau
Projektleiter/in	David Jurt, Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur
Projektleiter/in Stv.	Guido Solari, Stadtschreiber
Abteilung / Bereich	Bau und Infrastruktur
Start- & Endtermin, Projektdauer	01.04.2025 – 31.12.2025
Projektteam / Projektbegleitung	Kernteam: Daniel Bammert, Stadtammann Guido Solari, Stadtschreiber David Jurt, Leiter Bau und Infrastruktur Petra Winiger, Administration Begleitung: Vertreter Dienststelle vif Vertreter Rechtsdienst Pirmin Meier, Sacharbeiter Bau und Infrastruktur

6. Reglement/Verordnung

- Wurde von der Gemeinde Reiden in enger Zusammenarbeit mit Vertretern von der Dienststelle vif und Vertretern vom Rechtsdienst erarbeitet (Inkraftsetzung 1. Januar 2025)

6. Reglement/Verordnung

Geltungsbereich:

- Dieses Reglement regelt den betrieblichen Gewässerunterhalt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite bis 15 m aufweisen sowie an stehenden Gewässern auf dem Gemeindegebiet von Willisau.
- Nicht in den Geltungsbereich fallen Grossgewässer (Luthern/Wigger bis zur Einmündung Enziwigger) und private Gewässer.
- Die Identifikation und Zuordnung der Gewässer richtet sich nach der Karte Gewässernetz des Geoportals des Kanton Luzern (ohne stehende Gewässer).

6. Reglement/Verordnung

Abgrenzung baulicher Unterhalt:

- Die Zuständigkeit im Bereich des baulichen Unterhalts an öffentlichen Gewässern liegt gemäss §10 Abs. 1 WBG beim Kanton.
- Die Zuständigkeit im Bereich des baulichen Unterhalts an privaten Gewässern liegt gemäss §12 Abs. 1 WBG bei den Interessierten.

6. Reglement/Verordnung

Gewässerraum
(Gerinne und Uferbereich)

Gegenstand des vorliegenden Leitfadens

Gewässerunterhalt

- Räumen der Gerinne
- Räumen von Geschiebesammlern
- Unterhalt/Kontrolle von Bauwerken
- Kleinere bauliche Instandstellungsarbeiten
- Sicherung Uferweg
- Beseitigung von Schwemmgut, Unrat

Uferpflege

- Böschungen mähen
- Ufergehölze pflegen
- Zurückschneiden von Sträuchern
- Entfernen von Bäumen die den HW-Abfluss behindern

Wasserbau

- Planung, Projektierung und Ausführung von grösseren Wasserbau- und Renaturierungsprojekten

→Aufgabe des Staats

6. Reglement/Verordnung

Begriffe und Umfang:

- a. Die erforderlichen Räumungs-und Reinigungsarbeiten, insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der Geschiebesammler
- b. Den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation, insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher
- c. Den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen

6. Reglement/Verordnung

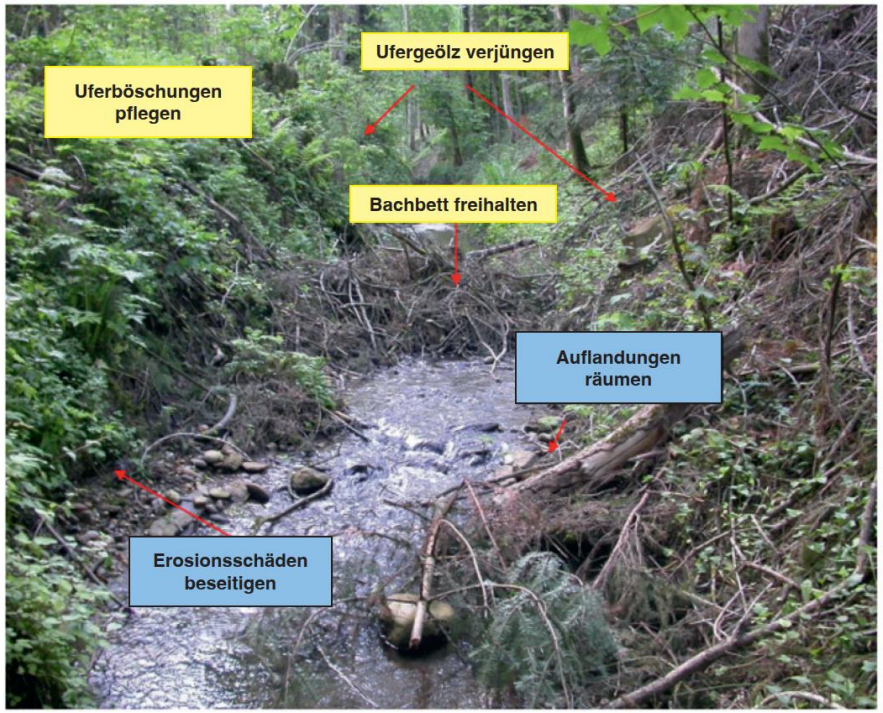

Gewässerunterhalt

Uferpflege

6. Reglement/Verordnung

Kategorien:

- 1. Gewässer im Siedlungsgebiet (Siedlungsgebiet)
- 2. Gewässer ausserhalb Siedlungsgebiet (Flur)
- 3. Gewässer im Wald (Wald)
- 4. Eingedolte Gewässer (Eindolung)

6. Reglement/Verordnung

Aufgabendelegation:

1. Kategorie 1 (Siedlungsgebiet):
   - Aufgabe b an die Grundeigentümer (Uferpflege)
2. Kategorie 2 (Flur):
   - Aufgabe b an die Grundeigentümer (Uferpflege)
3. Kategorie 3 (Wald):
   - Aufgaben a und b an die Grundeigentümer (Gewässerunterhalt/Uferpflege)

6. Reglement/Verordnung

Aufgabendelegation:

4. Kategorie 4 (Eindolung):

– Aufgaben a (inkl. allfälliger vorgelagerter Geschiebesammler), b, c an die Interessierten/Nutzniesser (alles).

6. Reglement/Verordnung

Aufgabendelegation:

	Siedlungs-gebiet		Flur		Wald		Eindolung	
	Gemeinde	Eigentümer	Gemeinde	Eigentümer	Gemeinde	Eigentümer	Gemeinde	Nutzniesser
Räumungs- und Reinigungsarbeiten	x		x			x		x
Pflege Ufervegetation		x		x		x		x
Unterhalt	x		x		x			x

6. Reglement/Verordnung

Kostentragung Ersatzvornahme:

– Die Kosten der Ersatzmassnahmen werden gemäss Art. 14 (Reglement) dem Unterhaltspflichtigen auferlegt.

7. Finanzierung

- Die Finanzierung und Kostenverteilung erfolgt entsprechend den Zuständigkeiten gemäss Art. 12.
- Es erfolgt keine Kostenverlegung (Unterhaltsperimeter) auf die Anstösser für die durch die Gemeinde ausgeführten Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 12. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Aufwendungen für die Entfernung von Unrat durch die Gemeinde, wenn der Verursacher bekannt ist.
- Es erfolgt grundsätzlich keine Entschädigung an die Unterhaltspflichtigen für durch diese auszuführende Unterhaltsarbeiten

7. Finanzierung

Ausnahme:

- Für Arbeiten gemäss Art. 12. / 2. Kategorie 2 (Flur) erfolgt eine Entschädigung per Laufmeter Gewässeranstoss zwischen Fr. 0.50 bis Fr. 4.00. Der Stadtrat regelt die Details in der Verordnung.
- Dies ist eine markante Verbesserung zur gesetzlichen Regelung bis 31.12.2019. Die Anstösser mussten den Gewässerunterhalt kostenlos erledigen.

7. Finanzierung

Die betrieblichen Unterhaltskosten würden sich auf ca. Fr. 250'000.- belaufen:

- Uferpflege ca. Fr. 90'000.- in der Landwirtschaftszone (Fr. 1.-/Laufmeter Gewässeranstoss)
- Entfernung von Auflandungen/Einwuchs in den Gewässern (Kapazität der Gewässer gewährleisten) ca. im 5 Jahres Turnus ca. Fr. 100'000.-
- Bearbeitung der öffentlichen Geschiebesammler ca. Fr. 50'000.-
- Administrative Arbeiten ca. Fr. 10'000.- (Kontrollfunktion usw.)

7. Finanzierung

– Die Mehrkosten gegenüber dem Budget 2025 belaufen sich auf ca. Fr. 100'000.- (Entschädigung Uferpflege in der Landwirtschaftszone und administrative Arbeiten).

8. Terminplan

- Informationsveranstaltung 17. Juni 2025
- Öffentliche Mitwirkung bis am Donnerstag, 17. Juli 2025 (Fragebogen auf Homepage)
- Auswertung und Verarbeitung Mitwirkung
- Entscheid weiteres Vorgehen durch den Stadtrat
- Genehmigung Reglement / Verordnung an der GV am 24. November 2025
- Inkraftsetzung 1. Januar 2026

9. Fragen/Varia

Willisau

Vielen Dank!